

von Bäumen und das Lichten gewisser Linien ist dem Feldmesser nicht erlaubt. Sind dergleichen Maßregeln nicht zu umgehen, so darf der Feldmesser hierzu nur unter Zuziehung und mit ausdrücklicher Genehmigung der Beteiligten oder auf Anordnung des Kommissars vorgehen. Auch im letzteren Falle hat derselbe die Beteiligten von der getroffenen Verfügung des Spezialkommissars und von dem Zeitpunkte, zu dem dazu vorgegangen werden sollte, zu benachrichtigen.

§ 16.

Für alle nötigen Meßinstrumente und überhaupt für den ganzen technischen Apparat hat der Feldmesser selbst und auf seine alleinigen Kosten zu sorgen. Er ist dafür verantwortlich, daß die Instrumente während der ganzen Arbeit sich in gutem und zuverlässigem Stande befinden und hat zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit Revisionen derselben vorzunehmen. Unangenehme Arbeiten kann daher der Feldmesser nie mit Unrichtigkeiten der Instrumente entschuldigen.

Die Kettenzieher und das zum Tragen der Stangen, zur Einschlagung von Pfählen und zu sonstigen niederen Handarbeiten bei Ausführung der örtlichen geometrischen Arbeiten erforderliche Personal haben, sofern darüber keine besondere Vereinbarung getroffen worden ist, die Beteiligten dem Feldmesser kostenfrei zu stellen. Kommen die Beteiligten mit dem Feldmesser dahin überein, daß der Feldmesser dieses Hilfspersonal gegen eine ihm zu gewährende Vergütung stellen solle, so ist diese Vergütung stets schriftlich zu beurkunden (vergl. § 43).

§ 17.

Die Anwendung der verschiedenen Meßinstrumente bleibt dem Feldmesser im allgemeinen überlassen; nur hat derselbe dabei überall die bestehenden Regeln, welche die sachgemäße Anwendung der einzelnen Instrumente erheischt, genau einzuhalten.

In der Regel sind alle Winkelmessungen mit dem Theodolit auszuführen. Die Ausnahme nur mit der Bussole oder mit dem Nivestich ist unzulässig.

In betreff der Instrumente zu Längenmessungen ist zu empfehlen, daß die Feldmesser bei allen derartigen Arbeiten nur Stahlbänder von 20 Meter Länge benutzen.

§ 18.

Bei der Kartierung ist als Maßstab für die Längenmaße die Vergrößerung der Landesvermessung, d. i. von 1:2000 der wirklichen Größe, zu Grunde zu legen. Dorfpläne sind im Maßstabe von 1:1000 zu kartieren.